

Satzung der Gemeinde Boostedt, Kreis Segeberg über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48

Für das Gebiet nordöstlich der 'Bahnhofstraße' und zwischen den Bebauungen der Straßen 'Bei der Kirche' und 'Dannberg', für die Grundstücke 'Bahnhofstraße 6-10'

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) und § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzung der Gemeinde Boostedt über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 für das Gebiet nordöstlich der 'Bahnhofstraße' und zwischen den Bebauungen der Straßen 'Bei der Kirche' und 'Dannberg', für die Grundstücke 'Bahnhofstraße 6-10', bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Teil A: Planzeichnung

